

# Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsgesellschaft  
Rieser, Riesa.

Amtsblatt

Verlagsgesellschaft  
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbha.

N 236.

Dienstag, 10. Oktober 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von der Reichsdruckerei (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getrauben- und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Jede Zeile, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in sonstiger Weise die Erfüllung des Auftrages verweigert, hat der Verleger keinen Anspruch auf Abrechnung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Bekanntmachung über den Abjag von Dörrobst.

Nachstehende Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmelade G. m. b. H. vom 5. Oktober 1916 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 7. Oktober 1916. 498 II B VI 4938

Ministerium des Innern.  
Mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers wird bestimmt, daß Dörrobst bis auf weiteres von den Dörrobsthaltern nicht abgesetzt werden darf. Betriebe, die sich mit der Herstellung von Dörrobst befassen, haben der Kriegsgesellschaft binnen 8 Tagen ihre Vorräte und ferner allwöchentlich die von ihnen neu hergestellten Mengen an Dörrobst anzuzeigen.  
Berlin SW 68, Kochstraße 6, den 5. Oktober 1916.  
Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen G. m. b. H. Partwig.

## Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959).  
Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorher bezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

- I.  
Für Gemeinderäte mit mehr als 20000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kreisverwaltungsamtes durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:
- 1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm 1,45 M.
  - 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm 1,25 "
  - 3. bei Wildschweinen (mit Schwarze)
    - a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm 1,90
    - b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm 1,10 "
  - 4. bei Hasen
    - a) mit Balg, das Stück 5,75
    - b) ohne Balg, das Stück 5,45 "
  - 5. bei wilden Kaninchen
    - a) mit Balg, das Stück 1,85
    - b) ohne Balg, das Stück 1,55 "
  - 6. bei Fasanen
    - a) Hähne, das Stück 4,95
    - b) Hennen, das Stück 3,85 "
- II.  
Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

- 1. bei Rehwild
  - a) für Rücken und Keule (Hiemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 M.
  - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,70 "
  - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,90 "
- 2. bei Rot- und Damwild
  - a) für Rücken und Keule (Hiemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,10
  - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,50 "
  - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,70 "
- 3. bei Wildschweinen
  - A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
    - a) für Rücken und Keule (Hiemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50
    - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,80 "
    - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 "
  - B. bei Tieren über 35 Kilogramm
    - a) für Rücken und Keule (Hiemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,00
    - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,50 "
    - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 "
- 4. bei Hasen
  - a) mit Balg, das Stück 6,00
  - b) ohne Balg, das Stück 5,70 "
- 5. bei wilden Kaninchen
  - a) mit Balg, das Stück 1,80
  - b) ohne Balg, das Stück 1,70 "
- 6. bei Fasanen
  - a) Hähne, das Stück 5,25
  - b) Hennen, das Stück 4,25 "

- Für Gemeinderäte mit mehr als 20000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende Preise:
- 1. bei Rehwild
    - a) für Rücken und Keule (Hiemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75
    - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,85 "
    - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,90 "
  - 2. bei Rot- und Damwild
    - a) für Rücken und Keule (Hiemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,35
    - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,65 "
    - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,70 "
  - 3. bei Wildschweinen
    - A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
      - a) für Rücken und Keule (Hiemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 M.
      - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,95 "
      - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 "
    - B. bei Tieren über 35 Kilogramm
      - a) für Rücken und Keule (Hiemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,25
      - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,65 "
      - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 "

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 10. Oktober 1916.  
Nach kurzem Krankenlager sind gestern nachmittag an Herzschlag Herr Geheimrat Dr. jur. Alex. Anselm Rumpelt, Ministerialdirektor im Königlich Sächsischen Ministerium des Innern. Dr. Rumpelt war geboren am 10. Februar 1853 in Hobeberg bei Dresden. 1888 wurde er Regierungsrat, 1891 Amtshauptmann in Glaucha und 1896 Amtshauptmann in Chemnitz. Im Jahre 1898 wurde

Dr. Rumpelt in die verantwortliche Stelle als Personalreferent in das Königl. Ministerium des Innern berufen und zum Geheimen Regierungsrat ernannt. Nach achtjähriger Tätigkeit im Ministerium des Innern wurde Dr. Rumpelt Kreisshauptmann von Dresden und trat dann im Jahre 1909 als Nachfolger des Geh. Rats Dr. Wenz als Abteilungsleiter wieder in das Ministerium des Innern über. In Geh. Rat Dr. Rumpelt ist nicht nur ein äußerst vielseitiger Verwaltungsbeamter von großem Wissen und Können dahingegangen, sondern auch ein wahrer

Freund aller künstlerischen Bestrebungen, insbesondere seiner engeren Heimat. Auf literarischem Gebiet hat sich Dr. Rumpelt selbständig betätigt.  
In Sachen wird, wie schon gemeldet, in allen Städten mit über 3000 Einwohnern und in allen Landgemeinden mit über 5000 Einwohnern am 12. Oktober eine Erhebung über die bewohnten und leerstehenden Wohnungen stattfinden, die sich demgemäß auf zwei Drittel der Bevölkerung erstrecken wird. Diese Erhebung kommt einem allseitig geäußerten Wunsche entgegen: im

- 4. bei Hasen
  - a) mit Balg das Stück 6,50 M.
  - b) ohne Balg das Stück 6,20 "
- 5. bei wilden Kaninchen
  - a) mit Balg das Stück 1,95
  - b) ohne Balg das Stück 1,85 "
- 6. bei Fasanen
  - a) Hähne, das Stück 5,70
  - b) Hennen, das Stück 4,60 "

III.  
Wild Wild im Kleinverkauf durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

IV.  
Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Abweichungen von diesen Preisen nach unten zu bestimmen. Auch bleibt es ihnen überlassen, Kleinverkaufspreise für zerlegte Hasen und Kaninchen festzusetzen.

V.  
Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende frühere Bestimmungen des Ministeriums des Innern werden aufgehoben.  
Dresden, den 7. Oktober 1916. 1683 II B III 4937  
Ministerium des Innern.

## Städtischer Konserververkauf.

Mittwoch, den 11. Oktober 1916, vormittags von 8-12 Uhr.  
findet im früheren Brauereiwohngebäude hinter dem Rathaus wiederum Verkauf von Fleischkonserven statt.  
Zum Verkauf gelangt lediglich  
Blutwurst in Wurst, 400 gr netto, Preis 2,40 M. pro Dose.  
Abgegeben wird für jede Dose Fleischkonserven 10 Fleischmarken mit dem Buchstaben A oder B auf die Wenden vom 2.-8. bzw. 9.-15. Oktober 1916.  
Die Fleischkonserven sind zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Oktober 1916. Gm.

Freitag, den 13. und Sonnabend, den 14. Oktober 1916  
finden bei uns wegen Reinigung der Geschäftsräume nur unaufrichtbare Sachen im Erlösung.  
Die Sparkasse bleibt jedoch während der üblichen Kasienstunden geöffnet.  
Im königlichen Stadtsamt werden an beiden Tagen Anzeigen über Totgebühren und Sterbefälle vormittags von 8-9 Uhr angenommen.  
Die Ausgabe von Bezugsscheinen für Stoffe erfolgt an beiden Tagen in der Zeit von vormittags 8-1 Uhr im Quartieramt.  
Der Rat der Stadt Riesa, am 10. Oktober 1916. Rab.

## Sparkasse Riesa.

Kassant. Einlagenbestand: 14 Millionen Mark. Riesa, den 10. Oktober 1916.

**3 1/2 Prozent.** Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Wandelbare Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.  
Vermietung von Stahlblechhäusern. — Aufbewahrung und Verwaltung höherer Wertpapiere.  
Sofortige Erledigung | Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse schriftlicher Aufträge. | Kommissar sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.  
Kassentunden: | Montags bis mit Freitags: 10-12 und 2-4 Uhr  
| Sonnabends: 10-2 Uhr.

**Giro-Kasse des Verbandes sächsischer Gemeinden. Kostenlose Uebertreibungen.**  
Aus Anlaß der nächstjährigen Einschätzung zur Staatseinkommen- und Erbschaftsteuer sind den Haus- und Grundstücksbesitzern, deren Stellvertreter die Hauslisten angestellt worden. Die Ausfüllung der Hauslisten hat nach dem Stande vom 12. Oktober 1916 zu erfolgen. Sie sind binnen 10 Tagen, vom Tage der Behändigung ab gerechnet, jedoch keinesfalls vor dem 13. Oktober, durch eine erwachsene Person, welche über die Einkünfte und Verhältnisse im Grundstücke genau Auskunft geben kann, bei unserer Steuerkasse, Gemeindevorstand, Zimmer Nr. 4, wieder einzureichen. Ihrer Rückgabe wird besonders in den Nachmittagsstunden (3-6 Uhr) der Tage vom 13.-20. Oktober entgegen gesehen, da die Steuerkasse während dieser Tage, jedoch nur zur Annahme von Hauslisten, auch nachmittags geöffnet ist.  
Bei der Ausfüllung der Listen sind die auf der Titelseite abgedruckten Bemerkungen zu beachten. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß alle männlichen und weiblichen Personen, welche ein eigenes Einkommen haben, aufzunehmen sind. Ehefrauen und erwachsene Kinder sind dann wegzulassen, wenn sie keinen eigenem Erwerb nachgehen oder Vermögen besitzen. Ferner sind auch alle diejenigen Personen mit aufzunehmen, welche, obwohl sie nicht in dem Grundstücke wohnen, doch in demselben ein Gewerbe betreiben oder Wohn- und gewerbliche Räume gemietet haben, dagegen wegzulassen alle diejenigen Personen, die ihren Familienwohnsitz an einem anderen Orte des deutschen Reiches haben.  
Im Kriegsdienste befindliche Personen einschließlich der Untermieter und Schlafstelleninhaber sind in die Hausliste aufzunehmen, wenn sie die Wohnung selbst behalten haben.  
Die Einberufung zum Kriegsdienst ist in Spalte 2 der Hausliste durch den Vermerk: „im Kriegsdienste“ oder abgekürzt: „i. K.“ kenntlich zu machen.  
Gröbha (Elbe), am 10. Oktober 1916. Der Gemeindevorstand.

## Maschinenreiberin

zum baldigen Antritt gesucht. Gesuche mit Gehaltsanspruch werden bis zum 14. d. M. erbeten an den Gemeinderat Gröbha.